



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

An
Frau StRin Marie Burnebeit
Die PARTEI im Münchner Stadtrat

Rathaus

Datum: 20.10.2025

Wie sicher sind nicht-öffentliche Sitzungen?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01239 von Frau StRin Marie Burnebeit
vom 02.07.2025, eingegangen am 07.07.2025

Sehr geehrte Frau Stadträtin Burnebeit,

in Ihrer Anfrage vom 02.07.2025 führten Sie als Begründung aus:

„Nach der Einstufung der Gesamtpartei „Alternative für Deutschland“ (AfD) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem sowie deren Beobachtung durch die Behörde ergibt sich auch auf kommunaler Ebene eine besondere Relevanz für die Zusammensetzung politischer Gremien.

Das bereits im Februar 2025 von netzpolitik.org veröffentlichte Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz verweist mehrfach und namentlich auf die AfD-Mitglieder Petr Bystron und Bernhard Zimniok, die beide in München in der AfD aktiv sind.

Darüber hinaus bestehen enge personelle und öffentliche Verbindungen zwischen führenden Vertreterinnen der Münchner AfD und exponierten rechtsextremen Akteurinnen und Gruppen wie Karl Richter, Michael Stürzenberger, der Burschenschaft Danubia München, PEGIDA München und dem COMPACT Magazin.“

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (089) 233 - 92642

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

„Liegen der Stadtverwaltung Informationen vor, dass einzelne Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen von Stadträtinnen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen?

- a. Falls die Stadtverwaltung darüber nicht direkt informiert wird, legen sie bitte dar, wann und wie städtische Stellen darüber informiert werden.“

Antwort:

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das LfV erfolgt auf Grundlage von Art. 25 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes unter den darin normierten Voraussetzungen. Nach Kenntnis der FgR wurden durch das LfV bisher keine personenbezogenen Daten mit Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtratsmitglied an die Stadtverwaltung übermittelt.

Frage 2:

„Inwiefern kann – im Falle einer bestehenden Beobachtung durch den Verfassungsschutz – die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gewahrt werden?“

Antwort:

Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder gelten gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) Sorgfalt- und Verschwiegenheitspflichten, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 20 Abs. 1 bis 3 GO) bestimmen. Für die Mitarbeiter*innen von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus und Personen, die in vergleichbarer Weise dem ehrenamtlichen Stadtrat zuarbeiten, soll neben der Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses auch eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (§ 1 VerpfLG) und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 53 BDSG) erfolgen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter